

delszweige festgelegten Verfahren zentral zu erfassen. Diese zentrale Erfassung der Kosten schließt die Zuständigkeit eines für ihre Entstehung Verantwortlichen nicht aus.

§ 58

(1) Im Großhandel können eigene Hilfsleistungen den Auslieferungslägern statistisch zugerechnet werden.

(2) In diesem Fall hat die Verrechnung der eigenen Leistungen nach Leistungsmengen bzw. nach Leistungszeiten zu erfolgen.

(3) Die Bewertung der Hilfsleistungen ist in den Richtlinien für die Handelszweige zu regeln. Dabei muß die Übereinstimmung der festgesetzten Bewertungsform in Planung und Abrechnung gewährleistet sein.

III. Die Erfassung der Kosten nach der Art ihrer Entstehung

§ 59

(1) Die Kosten sind nach der Art ihrer Entstehung als Kostenarten auszuweisen.

(2) Kostenarten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Abgegrenzte Beträge und Planbeträge für Abschreibungen gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

(3) Die Kosten sind nach der Art ihrer Entstehung mindestens wie folgt zu gliedern:

- a) Abschreibungen und Mieten,
- b) Grundmaterial,
- c) Hilfsmaterial und fremde Hilfsleistungen,
- d) Lohnkosten,
- e) Sonstige Personalkosten,
- f) Sonstige Kostenarten.

(4) Die Erfassung der Kosten nach der Art ihrer Entstehung ist stets mit der Abteilungsabrechnung verbunden.

IV. Die Plan-Ist-Abrechnung der Betriebsteile

§ 60

(1) Die wirtschaftliche Rechnungsführung innerhalb des Betriebes setzt die Kostenplanung nach Abteilungen voraus und erfordert die Abrechnung der Verkaufsstellen- und Abteilungspläne.

(2) Darüber hinaus sind der Umsatz und das Ergebnis nach Verkaufsstellen, Gaststätten, Produktionsabteilungen und Auslieferungslägern des Großhandels zu planen. Abweichende Regelungen sind vom Minister der Finanzen zu bestätigen. Im Großhandel kann der Umsatzplan außerdem auf bestimmte Handelsabteilungen aufgeteilt werden. Im Außenhandel sind der Umsatzplan und bestimmte andere Plan teile auf Kontore bzw. Ein- und Verkaufsgruppen aufzuteilen. Auch diese Umsatz- und Ergebnis-Planteile sowie die übrigen Planteile müssen abgerechnet werden.

(3) Aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit der Plan-Ist-Abrechnung der Betriebsteile, die in den jeweiligen Planabrechnungen zu erfolgen hat.

§ 61

Bei Handels- und Produktionsabteilungen können die Plankosten vor dem Vergleich mit den Istkosten auf die Istleistungen umgerechnet werden. Die entsprechenden Verfahren sind in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

Vierter Abschnitt

Die Erfassung und Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel in der Bilanz

§ 62

Die Angaben der Kontenführung werden in der Bilanz als Nachweis der materiellen und finanziellen Mittel des Betriebes und ihrer Deckung zusammengefaßt. Die Realität der Angaben der Kontenführung ist durch Inventuren zu bestätigen.

§ 63

(1) Als Grundmittel sind in der Bilanz sämtliche Gegenstände zu erfassen, die die Anforderungen des § 28 erfüllen und dem Betrieb als eigene Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Jede Neuanschaffung von Grundmitteln ist, unabhängig von der Art der Finanzierung, eine Investition und als Zugang in der Grundmittelsphäre der Bilanz darzustellen.

(3) Gebäude und Baulichkeiten, Maschinen und Einrichtungen, welche Montage, Ein- und Anbauten erfordern sowie die für diese Arbeiten entstandenen Kosten, sind als Grundmittel im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft zu erfassen.

(4) Maschinen und Einrichtungen, die

- a) Montage oder Einbau nicht erfordern,
- b) Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind,

sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung als Grundmittel zu erfassen.

§ 64

Kosten für Investitionen in Form von Meliorations-, Austrocknungs- und Bewässerungsarbeiten von Grundstücken sind innerhalb der Position Grundstücke jährlich als Grundmittel ohne Rücksicht auf den Abschluß des Gesamtprojektes zu aktivieren.

§ 65

(1) Investitionen in gepachteten und gemieteten Grundmitteln dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und diesbezügliche Regelungen im Pacht- oder Mietvertrag enthalten sind. Investitionen an gepachteten und gemieteten Grundmitteln sind wie alle übrigen Investitionen zu erfassen und zu bewerten.

(2) Die gepachteten und gemieteten Grundmittel sind in der Bilanz nicht wertmäßig zu erfassen, sondern lediglich außerhalb der Bilanz mengenmäßig nachzuweisen.

§ 66

(1) Die Grundmittel sind mit ihrem Neuwert (ursprünglichem Anschaffungswert) zu aktivieren.

(2) Als Neuwert gelten:

- a) beim Erwerb neuer Grundmittel der preisrechtlich zulässige Anschaffungspreis,
- b) bei den Grundmitteln, die vom Betrieb selbst hergestellt wurden, die von der Deutschen Investitionsbank anerkannten Kosten, im Höchstfall jedoch die entsprechenden Regelleistungspreise, soweit normale Handwerkerleistungen vorliegen,
- c) beim Erwerb gebrauchter Grundmittel der ursprüngliche Anschaffungswert.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 gilt als Neuwert für die vor der Übernahme der Betriebe in Volkseigentum vorhandenen Grundmittel der Wert aus den gemäß den Sondervorschriften für die Aufstellung von Zeitwerteröffnungsbilanzen aufgestell-